



Bewertungsentscheid (Auszug)

Personensicherheitsprüfungen aus dem Informationssystem Personensicherheitsprüfungen (SIBAD), 2015

Aktenbildende Stelle	Gruppe Verteidigung (Gruppe V) sowie teilweise Bundeskanzlei (BK)
Anbietende Stelle	Fachstelle Personensicherheitsprüfungen (PSP VBS)
Datum Genehmigung	11.12.2015

1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Die Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (PSP VBS) migriert 2016 die Daten des Informationssystems Personensicherheitsprüfungen (SIBAD¹) in ein neues System. Bereits vor der geplanten Migration will die PSP VBS mit der Löschung von Daten gemäss Artikel 29 PSPV beginnen.

Aus diesem Anlass und in Ergänzung zur bereits prospektiv archivwürdig bewerteten Position 071.1 *Personensicherheitsprüfungen* im Ordnungssystem Gruppe Verteidigung bietet die PSP VBS dem BAR die entsprechenden Löschedaten in Form von *Aktenvernichtungsprotokollen* zur Übernahme an. Mit diesem ergänzenden Angebot sind die Personensicherheitsprüfungen abschliessend angeboten und bewertet (prospektiv wie auch retrospektiv).

2 Aufgaben und Kompetenzen der aktenbildenden Stelle (PSP VBS)

Die Prüfbehörde erlässt nach erfolgter Personensicherheitsprüfung (PSP) eine der folgenden Verfügungen über das Ergebnis:

- **Sicherheitserklärung** (Art. 22 Abs. 1 Bst. a PSPV²)
Die betreffende Person wird als unbedenklich erklärt.
- **Sicherheitserklärung mit Auflagen** (Art. 22 Abs. 1 Bst. b PSPV)
Die betreffende Person wird als Sicherheitsrisiko mit Vorbehalt beurteilt.
- **Risikoerklärung** (Art. 22 Abs. 1 Bst. c PSPV)
Die betreffende Person wird als Sicherheitsrisiko beurteilt.
- **Feststellungserklärung** (Art. 22 Abs. 1 Bst. d PSPV)
Für die Beurteilung sind zu wenig Daten vorhanden.

Auszug aus der Organisationsverordnung (OV-VBS) vom 7. März 2003 (Stand am 1. Oktober 2015):

Art. 11a Informations- und Objektsicherheit

¹ Die Informations- und Objektsicherheit im Armeestab leitet das Sicherheitsmanagement des VBS und der Armee in ausgewählten Bereichen wie Informationen, Personen, Sachwerten und Umweltsicherheit im Sinne von Artikel 10 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983.

² Sie erfüllt die Aufgaben nach Artikel 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1998 über die Militärische Sicherheit.

³ Sie nimmt zusätzlich die folgenden departementsübergreifenden Aufgaben wahr:

die Aufgaben nach Artikel 20a der Informationsschutzverordnung vom 4. Juli 2007;

¹ SIBAD = Sicherheitssystem für Bund, Armee und Dritte

² Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV) vom 4. März 2011 (Stand am 1. Januar 2015), AS 2011 1031

- b. die Aufgaben nach der Verordnung vom 19. Dezember 2001 über die Personensicherheitsprüfungen;³
 - c. die Aufgaben nach der Verordnung vom 9. Juni 2006 über die Personensicherheitsprüfungen im Bereich Kernanlagen.
- ⁴ Sie erlässt Weisungen und Richtlinien in den Bereichen nach Absatz 1.

3 Ergebnis der Bewertung

Gemäss Bewertungsentscheid Gruppe Verteidigung 2015⁴ (prospektive Bewertung des Ordnungssystems der Gruppe Verteidigung 2015), sind die *Fälle mit Risikoerklärung und/oder Sicherheitserklärung mit Auflagen* bereits als archivwürdig (Ordnungssystemposition 071.1.) bewertet worden. Die ergänzend angebotenen Aktenvernichtungsprotokolle (Löschdaten) sind aus rechtlich-administrativer Sicht als nicht archivwürdig eingestuft worden. Das BAR bewertet diese Daten aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht als archivwürdig. Anhand der archivierten Daten kann unabhängig vom Ergebnis der Prüfung auch künftig nachgeforscht werden, welche Personen geprüft bzw. nicht geprüft wurden. Die vorliegende Bewertung gilt retrospektiv (bisheriges SIBAD) wie auch prospektiv (künftiges SIBAD ab 2016). Aufgrund der vorliegenden Bewertung werden die Selektionskriterien der prospektiven Bewertung des Ordnungssystems der Gruppe Verteidigung, Position 071.1 *Personensicherheitsprüfungen*, bei der nächsten OS-Aktualisierung V mit folgendem Text ergänzt: *Aktenvernichtungsprotokolle (Löschdaten gemäss Art. 29 PSPV)*.

³ s. heutige V vom 4. März 2011 (SR 120.4) gem. Kap. 3.4

⁴ Gruppe V Bewertungsentscheid 2015 – Zusammenfassung s. Webauftritt BAR <http://www.bar.admin.ch/dokumentation/00445/01798/01843/01867/index.html?lang=de>, abgerufen 23.11.2015